

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Technische Gebäudeausrüstung, B.Eng.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
Standort: Gelsenkirchen
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: In der Außendarstellung darf weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der zur Akkreditierung beantragte Studiengang werde auch als duale Variante angeboten. (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO (Begründung MRVO))

Auflage 2: Für die ausbildungs-, praxis-, berufsintegrierende Variante sind die als Zugangsvoraussetzung geforderten vertraglichen Beziehungen zwischen Studierenden und Unternehmen (i.e. Ausbildungs- oder Praxis- oder Vertrag über eine berufsintegrierte Weiterbildung) in einem Ordnungsmittel zu verankern. (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)

3. Begründung

Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die

aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel.

I. Auflagen

Die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Technische Gebäudeausrüstung wird unter anderem in einer ausbildungs-, berufs- und praxisintegrierenden Variante beantragt. In dieser Variante kann der Studiengang mit einer Berufsausbildung oder einer beruflichen oder einer praktischen Tätigkeit verbunden werden; das Curriculum ist für alle drei Zugangswege identisch. Der Zugang zu dieser Variante setzt gemäß § 2 des als Anlage 13 zum Selbstevaluationsbericht vorgelegten Musterkooperationsvertrags dementsprechend eine „durch gültigen Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Praxisvertrag nachgewiesene Beschäftigung“ voraus. Ein duales Profil wird für diesen Studiengang laut Stellungnahme der Hochschule vom 03.06.2025 ausdrücklich nicht beansprucht.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass das ausbildungs-, berufs- und praxisintegrierte Studium in der Außendarstellung nicht durchgängig transparent von einem dualen Studium abgegrenzt wird und zudem durch die vorgelegten Ordnungsmittel nicht vollständig erfasst wird.

Auflage 1 - Außendarstellung (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO)

Der Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung wird auf einer zentralen Webseite (<https://mein-duales-studium.de/> (Zugriff: 27.06.2025)) der Westfälischen Hochschule unzutreffend als dualer Studiengang geführt. Der pauschale Disclaimer, dass es sich nicht bei allen der auf der Webseite gelisteten Studiengängen um duale Studiengänge im Sinne von § 12 Abs. 6 StudakVO handelt, trägt nicht zur Transparenz der tatsächlichen Profilzuordnung bei. In einem auf einer Unterseite verlinkten Flyer wird das „ausbildungs-, berufs- und praxisintegrierte“ Angebot des Studiengangs zudem explizit als „duale Variante“ bezeichnet (<https://mein-duales-studium.de/fuer-schueler/studienangebot/fachrichtung/versorgungs-entsorgungstechnik/> Zugriff: 27.06.2025)).

Da gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO, die auch für die StudAkVO heranzuziehen ist, ein Studiengang nur dann als dual bezeichnet und beworben werden darf, wenn er die ebendort verankerte Dualdefinition erfüllt, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage, dass in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden darf, der zur Akkreditierung beantragte Studiengang werde auch in einer dualen Variante angeboten.

Auflage 2 - Zugangsvoraussetzungen (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)

Die in § 3 Abs. 2 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung verankerten Vorgaben zu Studienvoraussetzungen und praktischen Tätigkeiten beziehen sich ausschließlich auf duale Studiengänge, die an der Westfälischen Hochschule ebenfalls als ausbildungs-, praxis- oder berufsintegrierendes Studium absolviert werden. Ein praxisintegrierendes Studium ist entsprechend dieser Regelung allerdings nicht vorgesehen; der Zugang ist vielmehr nur mit einem Ausbildungs- oder einem Vertrag über eine berufsintegrierende Weiterbildung möglich. Die Studiengangsprüfungsordnung schließt diese Lücke nicht, sondern verweist hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen auf die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung.

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme vom 03.06.2025 dar, dass die in der Bachelor-

Rahmenprüfungsordnung verwendeten Begrifflichkeiten das aktuelle Modell und die gelebte Praxis nicht abbilden und kündigt eine redaktionelle Anpassung an. Da diese Anpassung noch nicht erfolgt ist, erteilt der Akkreditierungsrat auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudAkkVO die Auflage, für die ausbildungs-, praxis-, berufsintegrierende Variante die als Zugangsvoraussetzung geforderten vertraglichen Beziehungen zwischen Studierenden und Unternehmen (i.e. Ausbildungs- oder Praxis- oder Vertrag über eine berufsintegrierte Weiterbildung) in einem Ordnungsmittel zu verankern.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Curriculum – Kontakt- und Selbststudienzeit (§ 12 Abs. 1 StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 StudAkkVO folgende Auflage vorgeschlagen:

"Die Kontakt- sowie Selbststudienzeit müssen einheitlich und nachvollziehbar berechnet im Modulhandbuch vermerkt werden."

Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Hochschule ein aktualisiertes Modulhandbuch vor, in dem die Kontaktstudienzeit für vier SWS einheitlich mit 60 Stunden ausgewiesen wird. Damit hat die Hochschule angemessen auf die in der Auflagenbegründung spezifizierte gutachterliche Kritik reagiert. Die vorgeschlagene Auflage ist somit obsolet und wird nicht erteilt.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Prüfungssystem – kompetenzorientierte Prüfungsformen (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat in der Bewertung zu § 12 Abs. 4 StudAkkVO folgende Auflage vorgeschlagen:

"Es muss in allen Studiengängen gewährleistet werden, dass eine angemessene Vielfalt von kompetenzorientierten Prüfungsformen praktiziert wird; dies muss auch aus den Modulbeschreibungen erkennbar werden."

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht aus, dass die Prüfungsformen als Reaktion der gutachterlichen Kritik analysiert worden seien. Der Einsatz von Klausuren und alternativen Prüfungsformen wird im weiteren Verlauf modulbezogen begründet. Der Akkreditierungsrat bewertet die Begründungen im Wesentlichen unter didaktischen Gesichtspunkten als nachvollziehbar; der Akkreditierungsrat erkennt zudem, dass in einem angemessenen Umfang alternative Prüfungsformen zum Einsatz kommen und dass diese Prüfungsformen im Modulhandbuch hinterlegt sind. Der Akkreditierungsrat erkennt bezogen auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 StudAkkVO kein auflagenrelevantes Monitum. Die vorgeschlagene Auflage wird dementsprechend nicht erteilt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

